



# Kneipp-Heilbad Stadt Olsberg

## Satzung

über den Ersatz des Verdienstausfalles der beruflich selbständigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olsberg vom  
16.09.2016

Ursprungsfassung:	16.09.2016	
Nachtragssatzungen:		
	Ratsbeschluss am:	05.09.2016
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 8 vom 23.09.2016
	Inkrafttreten:	24.09.2016

**Satzung**  
**über den Ersatz des Verdienstausfalles der beruflich selbständigen,**  
**ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt**  
**Olsberg**  
**vom 16.09.2016**

Gemäß der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 15.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Ersatz des Verdienstausfalls für selbständige Angehörige der Feuerwehr**

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstanden ist.

(2) Der Verdienstausfall ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde als volle Stunde zu rechnen ist. Unabhängig davon kann die tatsächliche Arbeitszeit auch individuell ermittelt werden. Auf Antrag des selbständigen Angehörigen der Feuerwehr muss die Arbeitszeit individuell ermittelt werden.

(3) Der Regelstundensatz wird auf 27,50 € festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 77 € je Stunde überschreiten.

**§ 2**

**Auslagenersatz**

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 22 Abs 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen

(2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf der Grundlage des § 22 Abs.1 Satz 3 BHKG bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Abweichungen sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles bei Glaubhaftmachung möglich.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können an Stelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Bürgermeister festgesetzt, da es sich um einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Olsberg handelt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olsberg vom 08.03.1999 außer Kraft.